

FAQ

betreffend Sonderabgabe

(Frequently Asked Questions – häufig gestellte Fragen)

Kontaktdaten

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Hotline Arbeitgeber	Hotline Kontoinhaber
+41 58 463 92 10	+41 58 463 36 39
Montag bis Freitag	Montag bis Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr / 14:00 bis 17:00 Uhr	09:00 bis 12:00 Uhr

Fax +41 58 463 36 36

sondera@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Inhalt

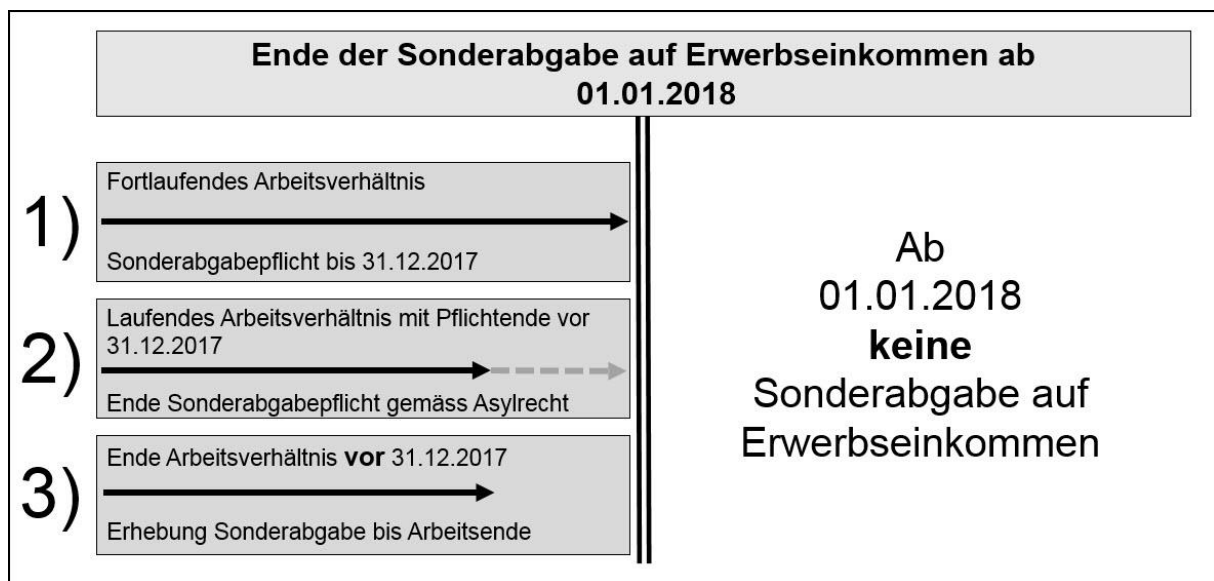
Gesetzliche Bestimmungen ab 01.01.2018	2
Gesetzliche Bestimmungen bis 31.12.2017	3

Gesetzliche Bestimmungen ab 01.01.2018

Der Bundesrat hat am 15.12.2017 beschlossen, die Gesetzesänderung über die Sonderabgabepflicht auf den 01.01.2018 in Kraft zu setzen. Dies hat zur Folge, dass die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen per 01.01.2018 abgeschafft wurde.

Erwerbseinkommen, das ab dem 01.01.2018 erzielt wird, unterliegt nicht mehr der Sonderabgabepflicht. Der Lohnabzug für die Sonderabgabe von 10 % muss daher ab dem 01.01.2018 nicht mehr vorgenommen werden.

Die Sonderabgabe auf Vermögenswerten bleibt bestehen.



Gesetzliche Bestimmungen bis 31.12.2017

Was ist die Sonderabgabe?

Gemäss Art. 86 AsylG dient die Sonderabgabe der Deckung der Gesamtkosten (Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten der Rechtsmittelverfahren des Bundes), welche alle erwerbstätigen Personen des Asylbereichs inklusive ihre Angehörigen verursacht haben.

Erwerbstätige Personen, die der Sonderabgabepflicht unterliegen, sind unabhängig der selber verursachten Kosten verpflichtet, einen Beitrag an die Rückerstattung dieser Kosten zu leisten.

Besteht die Sonderabgabepflicht?

Die Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen hatte Bestand bis am 31.12.2017.

Ist die Sonderabgabe auf Einkommen abgeschafft?

Ja. Die Gesetzesänderung zur Abschaffung der Sonderabgabe auf Einkommen ist am 1.1.2018 in Kraft getreten.

Die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind über das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom Staatssekretariat für Migration schriftlich informiert worden.

Wer unterstand der Sonderabgabepflicht?

Der Sonderabgabepflicht unterstanden folgende Personen:

- asylsuchende Personen (Ausweis N)
- vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Wann begann die Sonderabgabepflicht?

Bei erwerbstätigen Jugendlichen begann die Sonderabgabepflicht analog der AHV-Beitragspflicht, das heisst, am 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres (Artikel 10 AsylV2).

Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Person mit Ausweis N, F oder S anstelle?

Bei der zuständigen kantonalen Behörde muss ein Gesuch für eine Arbeitsbewilligung eingereicht werden. Wird die Arbeitsbewilligung erteilt, so sollten Ihnen automatisch Einzahlungsscheine sowie ein Merkblatt zur Sonderabgabe durch das SEM zugestellt werden.

Die Kontaktdaten der kantonalen Behörden finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Wann bin ich von der Sonderabgabepflicht befreit?

Die Sonderabgabepflicht endet bei Eintreten folgender Gegebenheiten (bis 31.12.2017):

- Maximalbetrag im Umfang von Fr. 15 000.– pro Person ist erreicht
- bei Asylsuchenden, wenn die maximale Dauer von 10 Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist (Ausweis N)
- bei vorläufig aufgenommenen Personen 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme respektive spätestens 7 Jahre nach der Einreise (Ausweis F)
- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Anspruch auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- endgültige Ausreise
- bei Schutzbedürftigen, sobald diese einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben

Die Sonderabgabepflicht endet am Ende des Monats, in welchem eines der oben genannten Ereignisse eingetroffen ist (bei Heirat mit einem Schweizer Bürger bzw. einer Schweizer Bürgerin gilt der Monat der Eheschliessung).

Ab dem 01.01.2018 werden sämtliche der Sonderabgabepflicht unterstellte Personen von der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen befreit sein. Die Sonderabgabe auf Vermögenswerten bleibt bestehen.

Einer dieser Gründe trifft auf mich zu. Warum bin ich aber immer noch sonderabgabepflichtig?

Die Sonderabgabepflicht beginnt mit jedem Asylverfahren hinsichtlich des Betrages und der zeitlichen Dauer neu zu laufen. (Das gleiche gilt für die ausländerrechtliche vorläufige Aufnahme, die ohne ein vorgängig durchlaufenes Asylverfahren erteilt wird.)

Werde ich informiert sobald meine Sonderabgabepflicht endet?

Das Staatssekretariat für Migration hat die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die definitive Abschaffung der Sonderabgabepflicht per 1.1.2018 informiert.

**Ich möchte eine schriftliche Bestätigung der Beendigung der Sonderabgabepflicht.
Wo kann ich diese beantragen?**

Sie können jederzeit eine schriftliche Bestätigung anfordern. Die Kontaktdaten finden Sie ganz oben.

Erhalte ich nach Beendigung der Sonderabgabepflicht das Geld zurück?

Nein. Die Sonderabgabe wird nicht rückerstattet.

Gemäss Art. 86 AsylG dient die Sonderabgabe der Deckung der Gesamtkosten (Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten der Rechtsmittelverfahren des Bundes), welche alle erwerbstätigen Personen des Asylbereichs inklusive ihre Angehörigen verursacht haben.

Erwerbstätige Personen, die der Sonderabgabepflicht unterliegen, sind unabhängig der selber verursachten Kosten verpflichtet, einen Beitrag an die Rückerstattung dieser Kosten zu leisten.

Ab welchem Einkommen muss die Sonderabgabe bezahlt werden?

Grundsätzlich ist der Lohnabzug unabhängig von der Höhe des Lohnes vorzunehmen.

Unterstehen Ersatzeinkommen der Sonderabgabe?

Ausgenommen von der Sonderabgabe sind Ersatzeinkommen, welche weniger als 100% des massgebenden Lohnes nach Artikel 5 AHVG der bisherigen Erwerbstätigkeit betragen, insbesondere Arbeitslosenentschädigungen, Renten der Invalidenversicherung, sowie Tagelder der Kranken- oder Unfallversicherung.

Unterstehen Beschäftigungsprogramme der Sonderabgabe?

Entschädigungen aus Beschäftigungsprogrammen und Entschädigungen für Arbeitseinsätze, für welche keine individuelle Arbeitsbewilligung vorliegt (mit einer maximalen Entschädigung von derzeit CHF 400.00 brutto pro Monat), sind von der Sonderabgabepflicht ausgenommen.

Unterstehen Genugtuungssummen und Entschädigungen für immateriellen Schaden ebenfalls der Sonderabgabe?

Genugtuungssummen oder andere Entschädigungen, welche zum Ausgleich von immateriellem Schaden ausgerichtet werden, unterliegen nicht der Sonderabgabepflicht.

Wie viel muss ich einzahlen?

Der Sonderabgabeabzug beträgt 10 Prozent. Dieser Abzug ist auf dem massgebenden Bruttolohn gemäss AHV-Gesetzgebung vorzunehmen (Berechnungsbasis: Artikel 5 AHVG).

Ich habe die Sonderabgabeabzüge bereits überwiesen. Warum erhalte ich dennoch eine Mahnung?

Ihre Zahlung hat sich sehr wahrscheinlich mit der Mahnung gekreuzt. Retournieren Sie das Antwortformular, welches der Mahnung beigelegt ist, und teilen Sie dem SEM mit, dass sie die Sonderabgabe bereits überwiesen haben.

Damit das SEM die Zahlung überprüfen kann, sollten Sie dem Antwortformular die entsprechenden Lohnabrechnungen beilegen.

Wie ist der Abzug vorzunehmen?

Der Lohnabzug ist monatlich vorzunehmen und quartalsweise dem SEM zu überweisen. Die Zahlungsfrist endet 10 Tage nach Ablauf des Quartals, das heisst jeweils am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar.

Das SEM kann die monatliche Überweisung der Lohnabzüge anordnen, wenn der Arbeitgeber die Zahlungsfristen nicht einhält (Artikel 15 Bst. a AsylV2).

Wie viel wurde bisher einbezahlt?

Es kann jederzeit ein aktueller Kontoauszug angefordert werden. Die Kontaktdaten finden Sie ganz oben.

Erhalte ich eine Rechnung für die Überweisung der Sonderabgabe?

Nein. Der Arbeitgeber erhält jeweils zu Beginn des Arbeitsverhältnisses Einzahlungsscheine mit Referenznummer, mit welchen die getätigten Abzüge überwiesen werden müssen.

Einzahlungsscheine können jederzeit nachbestellt werden. Die Kontaktdaten finden Sie ganz oben.

Auf welches Konto muss die Sonderabgabe einbezahlt werden?

Der Arbeitgeber erhält jeweils zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgedruckte Einzahlungsscheine mit Referenznummer, mit welchen die getätigten Abzüge überwiesen werden müssen.

Die Überweisungen müssen für jede Person einzeln und separat vorgenommen werden. Nur so kann eine korrekte elektronische Verbuchung erfolgen.

Erhalte ich Einzahlungsscheine?

Ja. Der Arbeitgeber erhält jeweils zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgedruckte Einzahlungsscheine mit Referenznummer, mit welchen die getätigten Abzüge überwiesen werden müssen.

Einzahlungsscheine können jederzeit nachbestellt werden. Die Kontaktdaten finden Sie ganz oben.

Wo kann ich Einzahlungsscheine nachbestellen?

Sie können Einzahlungsscheine jederzeit unter sondera@sem.admin.ch nachbestellen.

Wie lautet die IBAN für die Überweisung?

Der Arbeitgeber erhält jeweils zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgedruckte Einzahlungsscheine mit Referenznummer, mit welchen die getätigten Abzüge überwiesen werden sollen. Nur so kann eine korrekte elektronische Verbuchung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann die IBAN jedoch unter den oben genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Bis wann sind die Einzahlungen jeweils zu tätigen?

Der Lohnabzug ist monatlich vorzunehmen und quartalsweise dem SEM zu überweisen. Die Zahlungsfrist endet 10 Tage nach Ablauf des Quartals, das heisst jeweils am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar.

Das SEM kann die monatliche Überweisung der Lohnabzüge anordnen, wenn der Arbeitgeber die Zahlungsfristen nicht einhält (Artikel 15 Bst. a AsylV2).

Muss der Abzug auf den Lohnabrechnungen ersichtlich sein und wo?

Ja, der Sonderabgabeabzug sollte auf den Lohnabrechnungen ersichtlich sein. Normalerweise wird dieser bei den Abzügen aufgeführt.

Ich habe einen Kontoauszug erhalten. Was muss ich machen?

Das SEM stellt den Kontoinhabern jährlich einen Kontoauszug zu. Sie sollten nun den Kontoauszug überprüfen und kontrollieren, ob die Arbeitgeber die Sonderabgabeabzüge vollständig einbezahlt haben.

Nach erfolgter Überprüfung sollten Sie das Antwortformular fristgerecht retournieren.

Die Frist dauert 30 Tage nach Erhalt des jährlichen Kontoauszugs.

Fristgerecht gemeldete, nachweislich fehlende Beiträge werden dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch die sonderabgabepflichtige Person, werden nur diejenigen Beträge gutgeschrieben, welche effektiv überwiesen wurden (vgl. auch Artikel 14 AsylV2).